www.jrk-rlp.de

Deutsches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Handout Soziales

Flucht und Migration

HEY!

Zusätzliche Informationen für Gruppenleitungen zur Vorbereitung auf die JRK-Landeswettbewerbe 2026

Flucht und Migration

Liebe Gruppenleitungen,
in diesem Dokument findet Ihr einige Informationen rund um das Thema Flucht und Migration. Nutzt dieses Hintergrundwissen gerne, um Euch auf Eure Gruppenstunden vorzubereiten.

Wichtige Begriffe

Flüchtling

Als Flüchtling gilt laut der 1951 verabschiedeten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eine Person, die wegen „der begründeten Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will." Für Staatenlose ist entscheidend, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben und dorthin aus den genannten Gründen nicht zurückkehren können.
Vereinfacht gesagt, handelt es sich also um Menschen, die über Staatsgrenzen hinweg fliehen, weil ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Rechte direkt oder sicher erwartbar bedroht sind. (Quelle: Jochen Oltmer: Globale Migration. Geschichte und Gegenwart. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2017.)

Asyl

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erhalten Menschen, die durch den Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteure politisch verfolgt werden, in Deutschland Asyl. Sie werden auch als Asylberechtigte bezeichnet. In Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention gilt eine Person als politisch verfolgt, wenn sie in ihrem Herkunftsland wegen ihrer ‚Rasse', Nationalität, politischen Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung zu befürchten hätte, beispielsweise Folter. Es handelt sich um das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Neben dem grundgesetzlichen Asyl können in einem Asylverfahren drei weitere Schutzformen gewährt werden: Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote. Die Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und sind mit unterschiedlichen Rechten für den weiteren Aufenthalt in Deutschland verbunden.
Im allgemeinen Sprachgebrauch werden alle ausländischen Staatsangehörigen, denen in Deutschland Schutz gewährt wurde, als Personen bezeichnet, die Asyl erhalten haben – unabhängig von der tatsächlich ihnen zugesprochenen Schutzform. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Migration

Als Migration werden räumliche Bewegungen von Menschen bezeichnet, die mit einer längerfristigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes (von Individuen, Familien oder Kollektiven) über eine administrative Grenze hinweg einhergehen. Migrationen, die innerhalb eines Staates erfolgen, werden als Binnenwanderungen bzw. Binnenmigration bezeichnet. Werden Staatsgrenzen überschritten, spricht man von internationalen Wanderungen bzw. internationaler Migration. Einer Definition der UN zufolge gelten solche Wanderungen, die mit einem drei bis zwölfmonatigem Aufenthalt am Zielort verbunden sind, als temporäre Migration. Von dauerhafter Migration wird gesprochen, wenn der Aufenthalt am Zielort mehr als ein Jahr beträgt. Migration kann unter anderem dem Ziel folgen, Chancen auf Bildung und Arbeit zu verbessern. Migration kann aber auch Folge der Ausübung oder Androhung von Gewalt sein (siehe Gewaltmigration). Die Migrationsmotivation ist sehr individuell; ihr liegen zumeist mehrere Faktoren und Überlegungen zugrunde. (Quellen: Bundeszentrale für politische Bildung, UN-Statistikkommission)

Menschen, die auf der Suche nach besseren Lebensperspektiven aus eigenem Antrieb ihre Heimat verlassen, nennt man Migrantinnen und Migranten. Sie wandern aus, um vorübergehend oder für immer an einem anderen Ort zu leben. Menschen, die weder über ein reguläres Visum noch über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen, um in ein Land einzureisen beziehungsweise dort zu bleiben, gelten als irreguläre Migrantinnen und Migranten.
Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen Migranten und Flüchtlingen. Migrantinnen und Migranten fallen nicht unter das internationale Flüchtlingsschutzsystem. (Quelle: https://www.bmz.de/de/themen/flucht/fachbegriffe#lexicon=21862)

Staatenlose

Als Staatenlose werden Personen bezeichnet, die keine Staatsangehörigkeit besitzen. In der Regel hat jeder Mensch die Staatsangehörigkeit (mindestens) eines Staates. Dennoch gibt es der UN zufolge weltweit schätzungsweise etwa 10 Millionen Menschen, bei denen das nicht der Fall ist und die deswegen als Staatenlose bezeichnet werden. Das *Institute on Statelessness and Inclusion* schätzt die Zahl staatenloser Personen auf mindestens 15 Millionen Menschen weltweit. Ihnen werden oft grundlegende Rechte – wie das Recht auf Schulbildung oder Gesundheitsversorgung – systematisch vorenthalten. Dabei ist der Unterschied zu beachten zwischen Menschen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen und als Staatenlose anerkannt sind (de jure-Staatenlose) und denen, die zwar formal eine Staatsangehörigkeit besitzen, von ihrem Staat aber weder Schutz noch Hilfe erhalten, gleichzeitig jedoch nicht als Staatenlose anerkannt sind (de facto-Staatenlose). Letztere können sich nicht auf Rechte und Schutzmechanismen berufen, die etwa im internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen festgehalten sind. (Quellen: Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR, Verfassungsblog)

Binnenvertriebene

Binnenvertriebene sind Personen oder Gruppen von Personen, die innerhalb ihres Herkunftslandes vor Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder vor Verfolgung ausweichen und dabei ihren üblichen Aufenthaltsort verlassen. Sie überschreiten bei ihrer Flucht aber keine internationale Staatsgrenze. Bei einem Großteil der weltweit vom UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR registrierten Geflüchteten handelt es sich um Binnenvertriebene. Anders als bei internationalen Flüchtlingen, die sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen können, existiert kein internationales Abkommen zum Schutz von Binnenvertriebenen. (Quelle: Europäisches Migrationsnetzwerk: Glossar zu Asyl und Migration. Version 5.0.Europäische Kommission. 2018. S.77)

Fluchtursachen

(Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/themen/fluchtursachen)

Krieg und Gewalt

- **Tod und Gewalt** Menschen fliehen vor Kämpfen und Bomben, doch oft trifft die Gewalt gezielt Zivilist*innen
- **Zerstörung der Lebensgrundlagen** Krieg und Gewalt zerstören Lebensgrundlagen und führen zu Tod, Verletzungen, Armut und Hunger. Felder können nicht mehr bestellt werden, Arbeitsplätze werden zerstört, Lebensmittel werden knapp und Preise steigen
- **Zerstörung von Infrastruktur** Straßen, Brücken, Strom- und Wasserversorgung und Schulen werden beschädigt oder zerstört. Krankenhäuser werden beschädigt, Medikamente und medizinisches Gerät wird knapp.

Menschenrechtsverletzungen

Exkurs:
Was sind Menschenrechte?

- Menschenrechte stehen jedem Menschen gleichermaßen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu. Sie sind universell, unveräußerlich und unteilbar.

Die UN-Vollversammlung hat 1948 die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** verabschiedet Viele Staaten haben diese internationalen Vereinbarungen unterschrieben und sie sogar in ihre Verfassungen aufgenommen, so z.B. auch Deutschland. Das sind die wichtigsten und grundlegenden Menschenrechte:

Art. 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. […]
Art. 2: Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied […].
Art. 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Weitere Menschenrechte, die in der UN-Menschenrechtscharta aufgeführt werden, sind zum Beispiel:

- das Verbot der Folter und der Sklaverei
- die Meinungs-, Versammlungs- oder Religionsfreiheit
- das Recht eine Familie zu gründen, auf Freizügigkeit sowie auf Rechtsschutz
- das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, auf Asyl oder auch auf Bildung
- und vieles mehr…

Werden Menschen wegen ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, der politischen Gesinnung oder sexueller Neigung verfolgt, bedroht oder diskriminiert, so spricht man von Menschenrechtsverletzungen. In elf Ländern der Welt droht zum Beispiel Menschen aufgrund ihrer **sexuellen Orientierung** die Todesstrafe. In vielen weiteren Ländern werden diese Menschen mit langen Haftstrafen bestraft.

Trotz der vielen Menschenrechtsverträge, werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in vielen Ländern immer wieder verletzt. Besonders oft geschieht dies in Staaten, in denen Krieg und Gewalt herrscht und in den sog. Schwellen- und Entwicklungsländern.

Fehlen Gesundheitsvorsorge, ein Bildungssystem oder die Möglichkeit sich ausreichend zu ernähren, kann das Leben der Menschen schwierig sein. Kommt politische Verfolgung, Diskriminierung und Folter einzelner Gruppen wie ethnischer oder religiöser Minderheiten hinzu, sehen viele Menschen nur den Ausweg der Flucht. Ihr Recht auf Asyl ist ebenfalls in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** gesichert:

Hunger

Zerstörung und hohe Preise

Gewaltsame Konflikte sind oftmals Ursache für Lebensmittelknappheit. Felder können nicht mehr bestellt werden, Ernten werden zerstört oder beschlagnahmt oder die Bevölkerung wird durch Kämpfe oder bei Belagerungen von Nahrungsmitteln abgeschnitten. Landwirtschaftliche Infrastruktur und Straßen werden belagert oder zerstört.
In Regionen, die von Konflikten betroffen sind, werden Nahrungsmittel knapp und die Preise für Lebensmittel steigen.

Streit um Ressourcen

Nahrungsmittelknappheit oder Streitigkeiten um den Zugang zu Land und Wasser können darüber hinaus auch Auslöser von gewaltsamen Konflikten sein oder sie verschärfen. Ein Teufelskreis von Gewalt, Hunger und Flucht entsteht.

Fehlen den Familien Einkommensmöglichkeiten und gehen die Vorräte zur Neige, sind die Menschen gezwungen, in andere Regionen abzuwandern, um ihr Überleben zu sichern. Wenn Krieg, Gewalt oder Diskriminierung ihr Leben bedrohte, können sie dies als Fluchtgründe geltend machen.

Klima und Umwelt

Klimawandel und Umweltschäden gefährden in vielen Regionen der Welt die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Erdrutsche oder verheerende Stürme, vernichten Ernten und Anbauflächen und können Lebensmittelknappheiten zur Folge haben. Wasser wird in vielen Regionen vor allem Afrikas immer knapper. Regenzeiten verschieben sich und werden weniger verlässlich. Dürre und Versteppung sind Grund für schlechte Ernten.

So verursacht zurzeit die Dürre am Horn von Afrika in Kenia, Somalia und Äthiopien eine Hungerkrise, wodurch Millionen Menschen akut vom Tod bedroht sind. Denn unter- oder mangelernährt sind sie extrem krankheitsanfällig. Infektionen wie Durchfall, Malaria oder Tuberkulose können lebensbedrohlich werden. Vor allem den Kindern droht der Tod durch akute Unterernährung.

Zahlen & Daten:
(Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen)

Die fünf größten Herkunftsländer von Flüchtlingen

Venezuela - 6,2 Millionen
Syrien - 6 Millionen
Afghanistan - 5,8 Millionen
Ukraine - 5,1 Millionen
Südsudan - 2,3 Millionen

Die fünf größten Aufnahmeländer von Flüchtlingen

Islamische Republik Iran - 3,5 Millionen
Türkei - 3,3 Millionen
Kolumbien - 2,8 Millionen
Deutschland - 2,7 Millionen
Uganda - 1,8 Millionen

Die fünf Länder mit den meisten Binnenvertriebenen

Sudan - 11,5 Millionen
Syrien - 7,4 Millionen
Kolumbien - 7,2 Millionen
DR Kongo - 6,2 Millionen
Jemen - 4,8 Millionen

Gefahren auf der Flucht

Krankheit, Hunger und Wassermangel: Eine der gefährlichsten Fluchtrouten ist der Weg aus West- und Ostafrika über die Sahara in den Norden des Kontinents. Die Sahara-Wüste wird tagsüber bis zu 58 Grad Celsius heiß. Hunger, fehlende Medizin und vor allem Wassermangel stellen große Belastungen und Herausforderungen für die Menschen dar.

Konflikte und Gewalt: Insbesondere für Frauen und Mädchen, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, unbegleitete Minderjährige sowie alte, kranke und traumatisierte Menschen ist das Leid groß, da sie besonders verletzlich sind. Viele von ihnen werden auf der Flucht Opfer von Gewalt und Konflikten.

Emotionale Belastung und Trauma: Sowohl vor als auch während der Flucht werden die Menschen regelmäßig mit schrecklichen Dingen konfrontiert: Krieg, Gewalt, Versklavung, Bedrohungen, Missbrauch oder Trennungen von Familien und anderen Extremsituationen. Diese führen zu emotionaler Belastung und können Traumata hervorrufen. Es kann eine posttraumatische Störung entstehen, sodass die Betroffenen auch nach einer gelungenen Flucht unter dem Erlebten leiden.

Flucht über das Mittelmeer: Aufgrund fehlender legaler Einwanderungswege nach Europa riskieren viele Flüchtlinge weiterhin die gefährliche Fahrt über das Mittelmeer. Die Flüchtlinge legen ihr Leben in die Hände der sogenannten Schleuser*innen. Besonders Kinder, die nicht selten die Überfahrt alleine wagen, sind dabei schutzlos. Die Boote sind in den meisten Fällen überfüllt und unzureichend ausgestattet, sodass viele Menschen diese Fahrt nicht überleben.

Menschenhandel und Entführungen: Menschen auf der Flucht berichten immer wieder von Menschenhandel und Entführungen auf der Fluchtroute.

Gefangenschaft: Bei einer gescheiterten Flucht werden Flüchtlinge in manchen Ländern in Gefängnissen untergebracht. Häufig werden dort Menschen festgehalten, deren Fahrt über das Mittelmeer gescheitert ist. Befreite berichten von fehlender Nahrung und medizinischer Versorgung sowie von schlechten hygienischen Bedingungen. Auch im Zusammenhang mit diesen Gefängnissen bezeugen Erfahrungsberichte Menschenhandel und Entführungen. (Quelle: https://www.welthungerhilfe.de/informieren/themen/flucht-und-migration)

Deutsches Rotes Kreuz in der Flüchtlingshilfe

Hilfe in Krisenregionen in gemeinsam mit den lokalen Schwesternorganisationen
https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wie-wir-helfen/hilfe-fuer-gefluechtete/

Drei ausgewählte internationale Projekte:

- Bangladesh (https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wo-wir-helfen/asien/bangladesch/hilfe-fuer-gefluechtete-in-bangladesch/)
- Äthopien: (https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wo-wir-helfen/afrika/aethiopien/hilfe-fuer-binnenvertriebene-und-rueckkehrende/)
- Uganda (https://www.drk.de/hilfe-weltweit/wo-wir-helfen/afrika/uganda/wasser-und-gesundheitsversorgung-fuer-gefluechtete/)

Beratung:

- Migrationsberatung verfolgt das Ziel, Zugewanderte bei ihrer Eingliederung in das soziale, kulturelle und berufliche Leben in Deutschland zu unterstützen und zu begleiten
- Beratung im Asylverfahren

Familienzusammenführung durch den DRK- Suchdienst

- Siehe Rotkreuzbereich

Betreiben von Flüchtlingsunterkünften/ Erstaufnahmeeinrichtungen

Verschiedene lokale Projekte

- Was gibt es bei Euch im Ortsverein/ Kreisverband

Themen ausschließlich für Stufe II und Schulsanitätsdienst

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
Am 28. Juli 1951 wurde die Genfer Flüchtlingskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Der offizielle Titel lautet „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge". Im internationalen Flüchtlingsschutz ist diese Konvention das wichtigste Dokument. Es definiert, wer ein Flüchtling ist sowie welcher rechtliche Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte Flüchtlingen zustehen. Die Genfer Flüchtlingskonvention bestimmt zudem auch die Pflichten der Flüchtlinge gegenüber den Aufnahmeländern, in denen sie leben.

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund der großen Fluchtbewegungen innerhalb Europas erlassen. Am Anfang beschränkte sie sich hauptsächlich auf europäische Flüchtlinge. Flucht und Vertreibung endeten jedoch nicht nach dem Zweiten Weltkrieg und traten immer mehr als ein globales, immer stärker werdendes Phänomen auf. Der Wirkungsbereich und die Anwendbarkeit der Konvention von 1951 wurde aufgrund der globalen Ausmaße mit dem "Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen" von 1967 erweitert. Die geografischen und zeitlichen Beschränkungen der Konvention wurden abgeschafft. Bis heute haben 149 Staaten eines oder beide dieser Dokumente unterschrieben und verpflichteten sich somit, die genannten Bedingungen zu erfüllen und Flüchtlingen Schutz zu gewähren.

Die Konvention enthält eine Reihe von Rechten und hebt auch die Verpflichtungen der Flüchtlinge gegenüber ihrem Gastland hervor. Der Eckpfeiler der Konvention von 1951 ist das in Artikel 33 enthaltene Prinzip der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement). Diesem Grundsatz zufolge darf ein Flüchtling nicht in ein Land zurückgeschickt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit ernsthaft bedroht ist. Dieser Schutz darf nicht von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden, die eine Gefahr darstellen oder ein schweres Verbrechen begangen haben.

Flüchtlinge haben das Recht…

- … nicht ausgewiesen zu werden, außer unter bestimmten, streng definierten Bedingungen (Art. 32)
- … auf Wohnraum (Art. 21)
- … auf Zugang zu Gerichten (Art. 16)
- … nicht für die illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates bestraft zu werden (Art. 31)
- … auf Bildung (Art. 22)
- … zu öffentlichen Hilfe und Unterstützung (Art. 23)
- … zur Bewegungsfreiheit innerhalb eines Gebietes (Art. 26)
- … auf Arbeit (Art. 17 und 19)
- … auf Religionsfreiheit (Art. 49)
- … auf die Ausstellung von Identität- und Reisedokumenten (Art. 27 und 28)

(Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingsschutz/genfer-fluechtlingskonvention)

Andere Akteur*innen
Nichtregierungsorganisationen (NGO) neben dem Roten Kreuz: Caritas International, Ärtzte ohne Grenzen u.v.m

UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees → Vereinte Nationen Hochkommissar für Flüchtlinge) Der UNHCR, das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, ist der "Hüter" der Genfer Flüchtlingskonvention. Der UNHCR hat als einzige internationale Organisation von der UN-Vollversammlung das Mandat erhalten, die Einhaltung und Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention zu überwachen.

Der UNHCR…
…**übt eine Kontrollfunktion aus** und greift gegebenenfalls ein, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge Asyl erhalten und nicht zur Rückkehr in Länder gezwungen werden, in denen ihr Leben in Gefahr sein könnte.

…**sucht nach Wegen**, um Flüchtlingen beim Neuanfang zu helfen, entweder durch Integration in den Aufnahmeländern oder freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer; wenn dies nicht möglich ist, auch durch die Neuansiedlung in Drittländern.

…berät und überwacht die Asylbehörden, um gemäß seinem Mandat das Flüchtlingsrecht zu fördern, Flüchtlinge zu schützen und die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 zu sichern. (Quelle: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingsschutz/genfer-fluechtlingskonvention)

UNRWA (*United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East* → Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten)

Das UNRWA wurde 1949 von der UN-Generalversammlung mit dem Mandat gegründet, Schutz und Versorgung für Hundertausende von Menschen bereitzustellen, die nach dem arabisch-israelischen Krieg von 1948 ihre Heimat verloren hatten. Seither unterstützt das UNRWA registrierte Palästina-Flüchtlinge mit Gesundheitszentren, Schulen, Trinkwasser, beruflicher Weiterbildung und weiterer Basisversorgung (unter anderem Abfallentsorgung).

Die Organisation mit 30.000 Mitarbeitenden ist nicht nur im Gazastreifen aktiv, sondern hat auch das Mandat für die Unterstützung von insgesamt rund 5,9 Millionen Menschen im Westjordanland, in Jordanien, Syrien und im Libanon.

Gerade im Gazastreifen, wo die terroristischen Hamas-Machthaber nicht für eine Zusammenarbeit infrage kommen, ist das UNRWA zentraler Akteur und Ansprechpartner für Deutschland und andere Geber. (Quelle: https://www.bmz.de/de/ministerium/internationale-organisationen/unrwa)

UNICEF (United Nations Childrens Fund → Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und fungiert als eine ihrer entwicklungspolitischen Organe. Sie wurde am 11. Dezember 1946 gegründet, zunächst um Kindern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg zu helfen. Heute arbeitet die Organisation weltweit in über 190 Staaten und Territorien. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in Entwicklungsländern und in den Krisengebieten der Erde. Dort unterstützt UNICEF Kinder und Mütter in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung, Hygiene, Ernährung sowie Bildung und leistet humanitäre Hilfe in Notsituationen. Außerdem setzt sich UNICEF politisch für die Kinderrechte ein, so etwa im Einsatz gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten oder für den Schutz von geflüchteten Kindern. Die Organisation tritt weltweit für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) ein. Hierzu werden auch in Industrieländern in geringerem Umfang Programme durchgeführt, zum Beispiel zum Schutz von geflüchteten Kindern. (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/UNICEF)

Herausgegeben von
Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Kontakt
Mail: info@jrk-rlp.de
Tel.: 06131/28281213